

LEISTUNGS- UND VERGÜTUNGSVEREINBARUNGEN NACH § 125 SGB IX UND ZIELVEREINBARUNGEN NACH § 132 SGB IX

Besonderheiten der Rahmen- und Musterleistungsvereinbarungen in den Bundesländern (Thomas Schmitt-Schäfer, transfer)

Vorstellung

2017: Fachberatung zum Landesgleichstellungsgesetz RLP

2016: Inklusionsplan für die Stadt Herne

2015: Evaluation Landesinitiative Teilhabe an Arbeit, NRW

2014: Kommunale Teilhabeplanung Mayen-Koblenz/Stadt Koblenz

2011: Kommunale Teilhabeplanung Cochem-Zell

2010: Kommunale Teilhabeplanung Bernkastel-Wittlich

2003-2005
(IHP (THP)
RLP

2004-2009
IHP LVR

2017:
GSV – 14
Projekt:
Oberbayern
Wirkungs-
forschung

2017:
Forschungs-
auftrag § 99
BTHG

2018:
§ 118 SGB IX:
BEI_BW

2018 – 2019
LRV M-V
(Verhandlungs-
führung)

2018 – lfd.
LRV Berlin
(Verhandlungs-
führung)

2022: Behindertenbericht und Fortschreibung des zur Umsetzung der UN-BRK im Saarland im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport

2021: Kanton Bern: Projekt Personenzentrierte Hilfen und Subjektfinanzierung der Leistungen

2021: Landkreis Pinneberg: OE FD Teilhabe

2021: Landkreis LUP (M-V): Projekt Wirksamkeit

2017: Unsere Kommune für Alle: Kommunale Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK in Rheinland-Pfalz

2014: Ideenworkshops zur Fortschreibung des Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK in Rheinland-Pfalz

Mein Ziel

Sie sind für zwei besonders schwierige Fragestellungen sensibilisiert.

Meine Themen

Besonderheit 1: Beschreibung der Leistungen

Besonderheit 2: EgH – Pflege

~~Besonderheit 3: Leistungen zur Erreichbarkeit~~

Beschreibung der Leistungen

Das Sozialleistungs-dreieck: Der Träger der Eingliederungshilfe



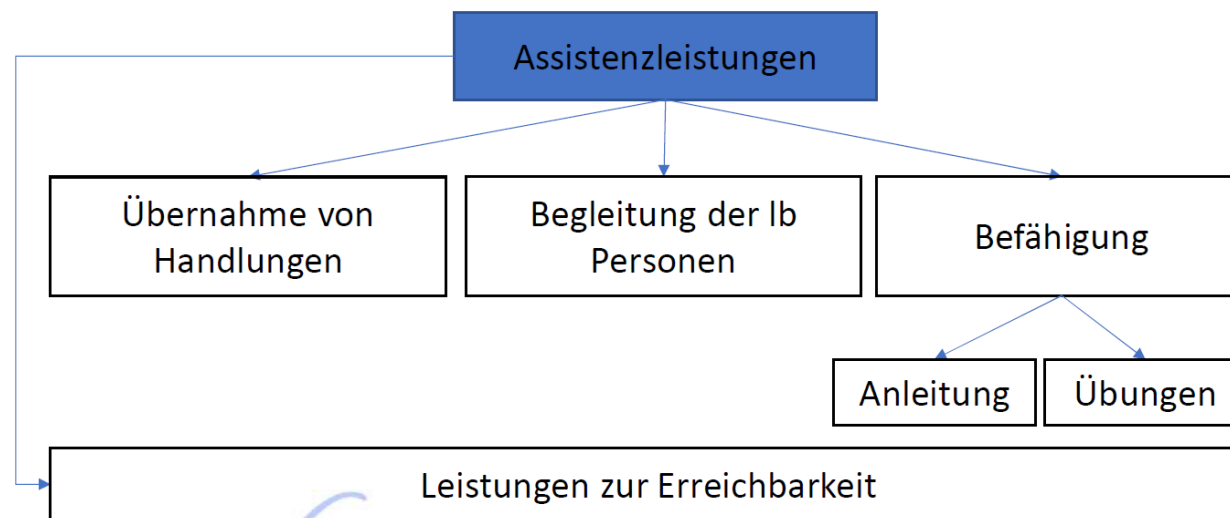
§§



Sicherstellungsauftrag

Die Träger der Eingliederungshilfe haben im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung eine **personenzentrierte Leistung für Leistungsberechtigte unabhängig vom Ort der Leistungserbringung sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag)**, soweit dieser Teil nichts Abweichendes bestimmt. Sie schließen hierzu Vereinbarungen mit den Leistungsanbietern nach den Vorschriften des Kapitels 8 ab. Im Rahmen der Strukturplanung sind die Erkenntnisse aus der Gesamtplanung nach Kapitel 7 zu berücksichtigen.

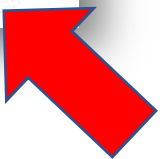
§ 78 SGB IX, TEIL 1 ASSISTENZLEISTUNGEN



§ 27 Bestandteile der Leistungen

(1) Die Versorgung der Leistungsberechtigten mit Leistungen der sozialen Teilhabe wird durch ein landeseinheitliches, zielgruppenorientiertes Modulsystem sichergestellt. Dabei wird jedem Leistungsmodul eines Leistungserbringers ein Basismodul dieses Leistungserbringers zugeordnet.

(2) Basismodule sind für den ehemals stationären, teilstationären sowie für den ambulanten Bereich erforderlich. Die Basismodule beinhalten Leistungen, die einen Unterstützungsstandard gewährleisten, auf den alle Leistungsberechtigten, die das jeweilige Leistungsangebot nutzen, Zugriff haben. Sie können den jeweils Leistungsberechtigten nicht unmittelbar zugeordnet werden.



Quelle: § 27 Abs. 2, Rheinland-Pfalz

§ 28 Basismodule

(1) Die Basismodule beinhalten insbesondere folgende Leistungen bzw. Aufwendungen

1. Präsenzleistungen, z.B. differenziert nach Zeit (Tag), Qualität,
 2. notwendige Ausstattung auf Grund von Betreuungskonzepten,
 3. Personalnebenkosten nach § 14 Abs. 2 und Fachberatung/Supervision,
 4. allgemeine Verwaltungsleistungen im Sinne des § 14 Abs. 3,
 5. betriebsnotwendige Anlagen soweit nicht über die Miete refinanziert,
 6. notwendige Fachdienste entsprechend der jeweiligen Leistungsvereinbarungen,
 7. Kosten für die Sicherstellung der Mitwirkung von Leistungsberechtigten und Vertrauenspersonen,
-
8. Steuern, Abgaben und Versicherungen sowie weiterer betriebsnotwendiger Aufwand soweit nicht über die Miete refinanziert.

Quelle: § 28 Abs. 1, Rheinland-Pfalz

§ 29 Leistungsmodule

(1) Zusätzlich zu den Basismodulen kommen folgende weitere Module in Betracht, die sich am Tagesablauf bzw. an der Tagesstruktur orientieren

1. Tagesstruktur,
2. Häusliches Leben,
3. Freizeitgestaltung,
4. Zusätzliche spezielle Bedarfslagen,
5. Hauswirtschaft,
6. Nächtliche Versorgung.

Wie abgrenzen, ohne dass es zu Doppelleistungen kommt?

Quelle: § 29 Abs. 1, LRV - RLP

(2) Die Leistungen können nach Maßgabe des Teil B vereinbart werden als Fachleistungen, die

- a) an einen Leistungsberechtigten individuell erbracht werden (Individuelleistung),
- b) gemeinsam an mehrere Leistungsberechtigte erbracht oder von diesen in Anspruch genommen werden (gepoolte Individuelleistung),
- c) über ein Modul gemeinsam an eine Gruppe von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Teilhabebedarf erbracht oder von diesen in Anspruch genommen werden (Modulleistung).
- d) in besonderen Wohnformen über das in § 49 LRV (Assistenzleistungen in Besonderen Wohnformen) beschriebene Basismodul erbracht werden.

Diese Leistungen können nicht nur alternativ, sondern auch in Kombination vereinbart werden.

Quelle: § 8 Abs. 2, LRV - BW

Besondere Wohnform: Welche Leistungspakete werden benötigt?

Basismodul + Krankheits- / Abwesenheitsmodul
(im LRV geregelt)

Kombipakete: Modulleistung und Annexleistung

(gemeinsame Inanspruchnahme/ Gruppen vergleichbaren Bedarfs + inkludierter Individualleistungen)

Allgemeine Assistenz

Häusliches Leben

Freizeit

Assistenz und Teilhabe bei komplexem Unterstützungsbedarf

Individual-Leistungspakete

Pflegeleistungen

Begleitung zum Arzt / Therapie

Alltags- & Lebensplanung (Gestaltung sozialer Beziehungen und persönliche Lebensplanung)*

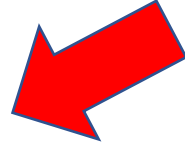
+ evtl. zusätzliche, individuelle Fachleistungen
über Stundensätze

* Auf expliziten Wunsch der
Leistungsberechtigten auch
poolbar

Quelle: KVJS,
01/2022

§ 5 Leistungsbereiche

Das Leistungsangebot umfasst folgende Leistungsbereiche⁸:

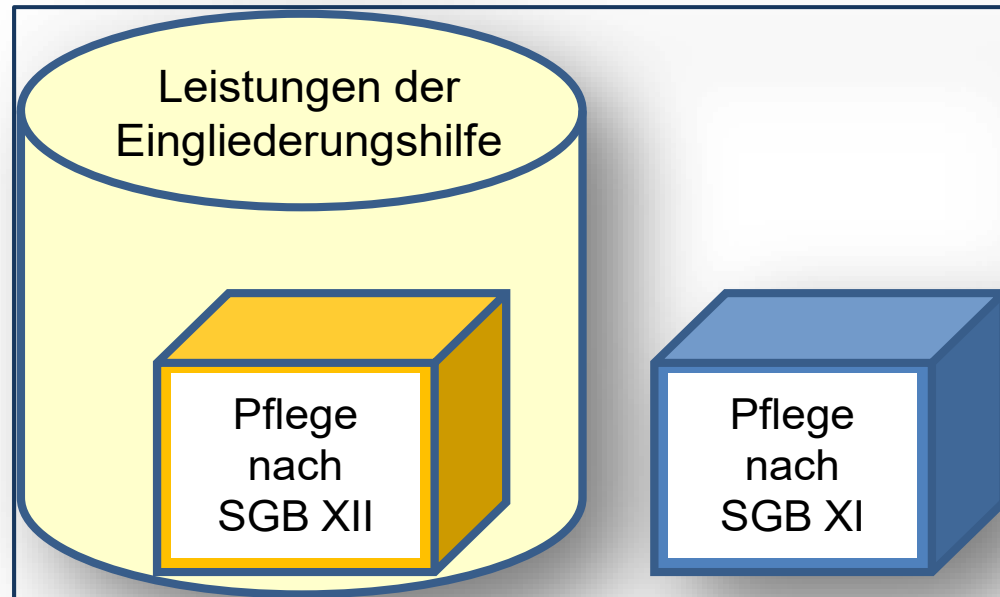
- *[Assistenzleistungen (§ 47 LRV)]*
 - *Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen (§ 49 LRV)*
 - *Leistungen zur Abdeckung von Wohnkosten in besonderen Wohnformen (§ 54 LRV)*
 - *Leistungen zur Pflege (§ 82 LRV)*
 - *Service- und Versorgungsleistungen (§ 57 LRV)*
 - *Leistungen zur Mobilität (§ 53 LRV)*
 - *[Ggf. zusätzliche]Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 52 LRV)]*
- 

Quelle: Muster-Leistungsvereinbarung Baden-Württemberg

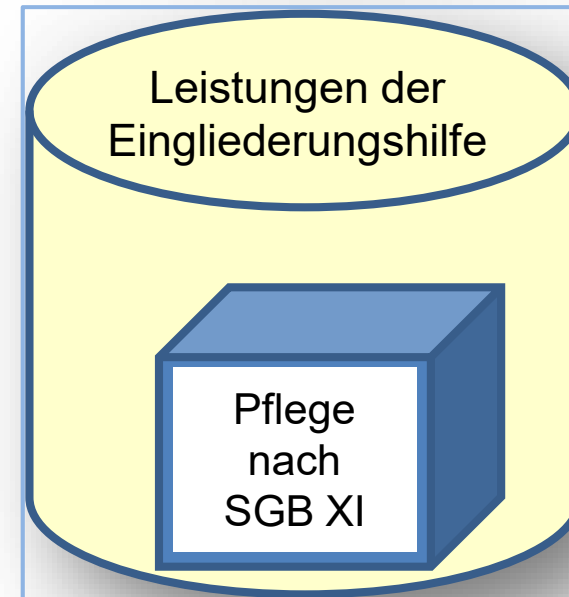
Dateiname: BaWü_MusterVereinb_Soziale Teilhabe_Bes_Wohnform.docx

Assistenzleistungen und Pflege

Abbildung 1: Leistungen zur Teilhabe und bei Pflegebedürftigkeit gemäß § 103 Abs. 2 SGB IX außerhalb von Einrichtungen und Räumlichkeiten nach § 43a iVm §71(4) SGB XI



...außerhalb von Einrichtungen, Räumlichkeiten nach § 43a iVm §71(4) SGB XI



...in Einrichtungen, Räumlichkeiten nach § 43a iVm §71(4) SGB XI

Übersicht 1: Ermittlung des Hilfebedarfes in Eingliederungshilfe und bei Pflegeleistungen nach § 103 SGB IX

Ermittlung des Hilfebedarfes für	Leistungen der Eingliederungshilfe		Leistungen nach SGB XI		Leistungen nach SGB XII	
	Zuständiger Träger	Instrument	Zuständiger Träger	Instrument	Zuständiger Träger	Instrument
in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a des Elften Buches in Verbindung mit § 71 Absatz 4 des Elften Buches	Träger der Eingliederungshilfe	BENI, TiB, BEI-BW, ITP, ...	Pflegekasse	Begutachtungsinstrument nach § 15 SGB XI		
außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a des Elften Buches in Verbindung mit § 71 Absatz 4 des Elften Buches	Träger der Eingliederungshilfe	BENI, TiB, BEI-BW, ITP, ...	Pflegekasse	Begutachtungsinstrument nach § 15 SGB XI	Träger der Sozialhilfe	...

§ 7 Personelle Ausstattung

(1) Das Leistungsangebot beschreibt Anzahl, Funktion und Qualifikation des Personals. Die personelle Ausstattung orientiert sich am Teilhabebedarf der Adressaten des Angebots. Diese ist prospektiv zu vereinbaren. Dabei sind in angemessenem Umfang insbesondere zu berücksichtigen

1. Zeiten, die insbesondere für die Unterstützung, Anleitung, Förderung, Befähigung und Pflege im Sinne von § 103 SGB IX sowie § 10 der Werkstättenverordnung (WVO) und Versorgung der Leistungsberechtigten erforderlich sind,

Quelle: § 1 Abs. 1, LRV - RLP

§ 12 Zusammentreffen von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege nach SGB XI, XII

- (1) In Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 103 Absatz 1 SGB IX umfasst die Leistung auch die Pflegeleistung in diesen Einrichtungen oder Räumlichkeiten.
- (2) Treffen Leistungen der Eingliederungshilfe mit Leistungen der Pflege nach SGB XI und XII außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 103 Absatz 2 Satz 1 SGB IX zusammen, ist die jeweilige erforderliche Verrichtung der Art nach nicht a priori als Pflege oder Eingliederungshilfe zuzuordnen. Die jeweilige Zuordnung erfolgt im Rahmen der Bedarfsfeststellungsverfahren.

Quelle: § 12 LRV - Berlin

- (5) Umfasst die Eingliederungshilfe auch Leistungen nach Absatz 3 und 4, sind die wesentlichen Leistungsmerkmale nach § 125 Absatz 2 SGB IX auf Grundlage der Konzeption des Leistungsangebotes zu vereinbaren. Sicherzustellen ist, dass pflegerische Leistungen nach anerkanntem Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse erbracht werden.
- (7) Leistungen der Pflege und der Hilfe zur Pflege richten sich nach Art, Inhalt, Umfang und Vergütung einschließlich Abrechnung nach den Bestimmungen des SGB XI und SGB XII.

Quelle: § 3 LRV – Schleswig-Holstein

Für Pflegeleistungen außerhalb und innerhalb von Einrichtungen nach § 71 Abs. 4 SGB XI

→ sind die Pflegegrade nach SGB XI,

→ bei Hilfen außerhalb von Einrichtungen ggfls. ergänzt durch das Ergebnis der Feststellungen des örtlichen Trägers der Sozialhilfe, anspruchsbegründend;

Auf Seiten der Bedarfsdeckung können die Personalrichtwerte (einschließlich Fachkraftquote) der Landesrahmenverträge nach SGB XI herangezogen werden.

Für das Vertragsrecht bedeutet dies, dass der für Leistungen zur Teilhabe und der für Pflegeleistungen erforderliche personelle Aufwand differenziert ausgewiesen und kalkuliert werden muss.

Die Gesamtvergütung für die Leistungen ergibt sich dann aus der Summe dieser beiden Leistungsbestandteile.

Deutscher Verein für Öffentliche und Private Fürsorge e.V. (2019): Zu vertragsrechtlichen Konsequenzen aus der Neuregelung in § 103 Abs. 2 SGB IX n.F. (ab 1. Januar 2020). Gutachten vom 28. September 2019 – G 1 und 2/19. Unter Mitarbeit von Dorte Nickel. Hg. v. Deutscher Verein für Öffentliche und Private Fürsorge e.V., zuletzt geprüft am 04.04.2022.

LSG Sachsen, Beschluss vom 11.03.2021, Aktenzeichen L 8 SO 12/21 B ER. In: *Rechtsdienst der Lebenshilfe* (1), S. 15–17.

© transfer. Alle Bestandteile dieses Dokuments sind urheberrechtlich geschützt.
Dieses Dokument ist Teil der Präsentation und ohne mündliche Erläuterung unvollständig.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

